



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 15. Oktober 2021

41. Stück

334.	Österreichische Krebshilfe Burgenland 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4 Sammelbewilligung vom 21. Februar 2022 bis 1. Juli 2022.....	578
335.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen	579
336.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See	579
337.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See.....	580
338.	Mag. pharm. Pfeller Petra - Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentliche Apotheke in Parndorf.....	580
339.	Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter in der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See“	581
340.	Stellenausschreibung „Leiter/in des Gemeindeamtes“ der Gemeinde Loipersbach im Burgenland	583
341.	Stellenausschreibung „Amtsleiterin oder Amtsleiter“ des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach	585
342.	Verpachtung eines Fischerrevieres in Lafnitz Fischereigebiet VII	586
343.	Stellenausschreibung „Mobiler Heilpädagogischer Dienst“ - Bezirk Neusiedl am See	587
344.	Stellenausschreibung „Pflegefachassistenz (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Oberpullendorf	588
345.	Prüfungsbericht über die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln nach dem Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz 2021 für das Jahr 2020; Österreichische Volkspartei	589

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/G.P1023-10006-5-2021

334. Österreichische Krebshilfe Burgenland 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4 Sammelbewilligung vom 21. Februar 2022 bis 1. Juli 2022

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein Österreichische Krebshilfe Burgenland, 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom **21. Februar 2022 bis 1. Juli 2022** die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Straßensammlung durch ehrenamtlich tätige Schulkinder im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der Beratung und Begleitung von Krebspatienten und ihren Angehörigen sowie der Finanzierung von Krebsvorsorgeprojekten im Burgenland erteilt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Novosel

335. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2021 unter Zahl: A2/L.RO3353-10006-10-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen vom 29. Juli 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen werden in der KG Loipersdorf Umwidmungen in „Bauland - Betriebsgebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - gemischtes Baugebiet“, „Parkplatz“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen.

In der KG Kitzladen erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Parkanlage“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Weiters erfolgt die Kenntlichmachung der archäologischen Vorbehaltsflächen im Gemeindegebiet sowie eines denkmalgeschützten Gebäudes in der KG Kitzladen. Außerdem wird die Kenntlichmachung von zwei Rückhaltebecken am nördlichen Siedlungsrand sowie die Kenntlichmachung eines öffentlichen Gewässers vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

336. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2021 unter Zahl: A2/L.RO3382-10005-8-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See vom 17. Juni 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der Marktgemeinde Oggau die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1373 in „Bauland - Wohngebiet“ und einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 247/1 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

337. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2021 unter Zahl: A2/L.RO3395-10006-22-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 10. März 2021, in der Fassung vom 1. Juni 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See werden Umwidmungen in „Parkplatz“, „Verkehrsflächen der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Weingut“, „Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“ und „Bauland - Industriegebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

338. Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentliche Apotheke in Parndorf durch Frau Mag. Pharm. Pfeller Petra

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurde von Frau Mag. pharm. Petra Pfeller, wohnhaft in 7131 Halbturn, Erzherzog-Friedrich Straße 23/2, ein Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke mit der voraussichtlichen Betriebsstätte in 7111 Parndorf, westlicher Bereich der derzeitigen Grundstücke 2389/4, 2389/5, 2389/11, 2389/6, jeweils KG 32020 Parndorf, eingebracht.

Als Standort wurde folgendes Gebiet beantragt:

Gemeindegebiet Parndorf, beginnend mit der Kreuzung der Bundesstraße 10 mit der Autobahn A4, dem Verlauf der A 4 Richtung Süden und weiter Richtung Osten folgend bis zum Schnittpunkt der A4 mit der Gemeindegrenze der Gemeinde Parndorf, den Verlauf der Gemeindegrenze Richtung Westen und weiter Richtung Norden folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der Bundesstraße 10, dem Verlauf der Bundesstraße 10 Richtung Osten folgend bis zum Ausgangspunkt zurück.

Inhaber öffentlicher Apotheken, sowie gem. § 29 Abs. 4 und 5 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb von 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, etwaige Einsprüche geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Die Bezirkshauptfrau in Vertretung:
Mag.^a Zszech

339. Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter“ in der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014 in der geltenden Fassung gelangt beim Stadttamt der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See der Dienst-posten einer Leiterin oder eines Leiters zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema Ia

- Entlohnungsgruppe bv1 (Studium der Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften) oder
- Entlohnungsgruppe bv2 (Reifeprüfung an einer höheren Schule oder Berufsreifeprüfung)

Beschäftigungsausmaß:

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Bruttomonatsentgelt (gemäß § 133g GemBG 2014):

- bv1/Entlohnungsstufe 1: € 3.950
- bv2/Entlohnungsstufe 1: € 3.276

(Wert 2021 - jeweils ohne Anrechnung von Vordienstzeiten und ohne Berücksichtigung eines Abschlags von 5 % während einer allfälligen Ausbildungsphase nach § 133h Bgld. GemBG 2014 in der geltenden Fassung)

Funktionszulage brutto (gemäß § 62 Abs. 2 GemBG 2014):

€ 740,80 (Wert 2021 - bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungs-dienstprüfung)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zu-ständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. für bv1 - erfolgreiche Ablegung eines Studiums der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften
für bv2 - erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungs-dienstprüfung für die Entlohnungsgruppen bv1 oder bv2
7. Bereitschaft zur laufenden beruflichen Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 6 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Funktionszulage erst nach dem erfolgreichen Ablegen der Gemeindeverwaltungs-dienstprüfung zuerkannt werden kann.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Die Besorgung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes obliegenden Aufgaben.
- Leitung und Führung der gesamten Verwaltung sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde nach den Weisungen des Bürgermeisters.
- Personalangelegenheiten, Dienststellenaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde.
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedürfnis- und bürgerorientierten Dienstleistungsbetrieb unter Gewährleistungen eines gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsganges.
- Rechts-, Finanzierungs-, Vertrags- und ortspolizeiliche Angelegenheiten und Verordnungen.
- Mitwirkung, um Verwaltungsstrukturen und -abläufe laufend zu optimieren.
- Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in der Lage sein, eigenständig Bescheide und Berufungsentscheidungen zu erstellen, Sitzungsprotokolle zu führen, Verhandlungen zu leiten und über Kenntnisse im Vertragswesen verfügen.
- Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüsse sowie die Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde.
- Erledigung über Auftrag des Bürgermeisters zugeteilter Aufgaben.
- Durchführung standesamtlicher Aufgaben, insb. Durchführung standesamtlicher Hochzeiten auch außerhalb der Dienstzeit.
- Ansprechperson gegenüber den Aufsichtsbehörden, Fachabteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Stadtamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
- Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
- Eigeninitiative, Flexibilität
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Offenheit und Objektivität
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- hohe Eigenmotivation, Ausdauer, Genauigkeit, Belastbarkeit und Kritikfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
- eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
- EDV-Kenntnisse

Dienstantritt:

1. Jänner 2022

Die Stellenausschreibung ist wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf mit Foto
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug
- Abschluss- und Reifepfungszeugnis
- Ggf. Nachweis über den Abschluss des Studiums der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften
- Amtsärztliches Zeugnis
- sonstige Verwendungszeugnisse bzw. Ausbildungsnachweise
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein
- Motivationsschreiben

Die an den Gemeinderat zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Stadtamt Purbach einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für allfällige Anfragen steht Ihnen Bürgermeister Ing. Richard Hermann (0650 73 53 820) gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister:
Ing. Hermann

340. Stellenausschreibung „Leiter/in des Gemeindeamtes“ der Gemeinde Loipersbach im Burgenland

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt in der Gemeinde Loipersbach im Burgenland folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

Leiter/in des Gemeindeamtes

Dienstantritt:

1. Mai 2022

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv 2

Beschäftigungsausmaß:

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Grundgehalt brutto:

€ 3.276 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten und ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

Funktionszulage:

€ 513 (bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)

Gem. § 18 Abs. 2 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, hat die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen; ihr oder ihm obliegt auch die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Gemeindebediensteten. Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes führt die Verwendungsbezeichnung „Amtfrau“ oder „Amtmann“.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes, sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben und die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Vollendung des 18. Lebensjahres,

3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. volle Handlungsfähigkeit,
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Mitarbeiterführung
7. Kenntnisse im Bereich der Gemeindeverwaltung / öffentliche Verwaltung / Verbände
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Ziffer 1 bis 6 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 7 und 8 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind.
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation,
4. Eigeninitiative,
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
6. Durchsetzungsvermögen,
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat der Gemeinde Loipersbach im Burgenland zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Loipersbach im Burgenland einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Mag. Aminger

341. Stellenausschreibung „Amtsleiterin oder Amtsleiter“ des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung:

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv2

Beschäftigungsausmaß:

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Monatsentgelt brutto:

€ 2.752,80 - Wert 2021

(ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase, ohne Berücksichtigung der jährlichen Anpassungen)

Funktionszulage:

€ 513 - Wert 2021

(bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. volle Handlungsfähigkeit,
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung,
6. gute Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen
7. Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung und bei der Mitarbeiterführung
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 7 bis 8 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung und mit der Ruhestandsversetzung des bisherigen Leiters erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerben, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind,
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,
3. Fähigkeiten zur Menschenführung und Organisation,
4. Eigeninitiative,
5. freundliches und sicheres Auftreten,
6. sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
7. Durchsetzungsvermögen,
8. Flexibilität und Belastbarkeit,
9. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
10. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
11. sehr gute IT-Kenntnisse

Die Stellenbewerbung sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- Amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderten Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Neuhaus am Klausenbach einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Jud-Mund

342. Verpachtung eines Fischerrevieres in Lafnitz Fischereigebiet VII

Kundmachung

Am **Montag, den 22. November 2021**, findet die Verpachtung der Ausübung des Fischereirechtes im nachstehenden Pachtrevier des Fischereigebietes VII an den Meistbietenden statt.

Die Pachtbedingungen können bis zum Versteigerungstage in den Gemeinden, in denen das Fischwasser liegt, und vor Beginn der Versteigerung im Versteigerungsraume eingesehen werden.

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 1. Feber 2022 bis 31. Jänner 2032.

Pachtrevier:

Lafnitz, von der Bezirksgrenze bei Rohrbrunn bis zum Zusammenfluss mit der Feistritz in Dobersdorf, mit sämtlichen auf dieser Strecke einmündenden Zuflüssen, einschließlich der Feistritz, in den Gemeinden Deutsch Kaltenbrunn und Rudersdorf

Versteigerung:

Gemeindeamt Rudersdorf

Zeit:

14 Uhr

Ausrufungspreis:

€ 3.000

Der Fischereirevierverwalter:

Ing. Gortan

343. Stellenausschreibung „Mobiler Heilpädagogischer Dienst“ - Bezirk Neusiedl am See

Der Mobile Heilpädagogische Dienst betreut, begleitet und unterstützt Kinder in ihrer Entwicklung im Alter von 0 - 6 Jahren. Unser Angebot wird von der Landesregierung Burgenland finanziert und ist für die betreuten Kinder und Familien kostenlos.

RETTET DAS KIND BURGENLAND sucht zur Besetzung einer Karenzvertretungsstelle ab sofort **eine/n akademische/n Frühförderer/in und Familienbegleiter/in** im Ausmaß von 18,75 Wochenstunden für den „Mobilen Heilpädagogischen Dienst“ im Bezirk Neusiedl am See.

Die Tätigkeit umfasst:

- Betreuung und Förderung von Säuglingen und Kleinkindern mit erhöhtem Förderbedarf, Entwicklungsverzögerung, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsrisiken im physischen, psychischen, kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich unter Einbeziehung der Familie
- Dokumentation und Administration
- Selbständige Planung und Koordination der Betreuungseinheiten in der Familie oder am Stützpunkt
- Fallbesprechungen und Austausch im multiprofessionellen Team sowie Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Kinder- und Jugendhilfe, freiberuflich tätige TherapeutInnen, Ärzte, Krankenhäuser,...)

Wir bieten:

- Anstellung nach SWÖ-Kollektivvertrag
- Pendlerpauschale, Kilometergeld für Fahrten während der Dienstzeit (Dienstfahrten), Diäten
- Gruppen-Supervision
- Budget für Fortbildung
- flexible Dienstzeitgestaltung
- ausgestattete Therapieräume am Stützpunkt

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung zur/zum akademischen Frühförderer/in und Familienbegleiter/in
- eigener PKW
- Freude an der Arbeit mit Kindern sowie Fähigkeit zu Organisation und Eigeninitiative
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Bei Interesse schicken Sie Ihre Bewerbung an:

Mag.^a Marlene Krammer-Ivancsics
Fachbereichsleitung Mobiler Heilpädagogischer Dienst
Linkes Pinkauer 42, 7400 Oberwart
E-Mail: marlene.krammer@rettet-das-kind-bgld.at
Telefon: 0664/88531365

**344. Stellenausschreibung „Pflegefachassistenz (w/m/d)“
im KRAGES Krankenhaus Oberpullendorf**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt drei Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Folgende Position gelangt zur Besetzung:

Pflegefachassistenz (w/m/d)

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Berufsausbildung zur Pflegefachassistenz
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Bereitschaft zu Nacht- und Wochenenddiensten
- soziale Kompetenz und Einsatzfreude
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

Die Aufnahme ist als Bedienstete_r in einem Beschäftigungsmaß von 100 % vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Pflege, Modellfunktion Assistenzberufe der Pflege, Gehaltsband B2/7, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 2.599 brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES. Etwaige anlässlich Ihrer Bewerbung entstehende Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 30. November 2021 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a. ö. KH Oberpullendorf, 7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 32, z.H. Frau Pflegedirektorin Bettina Schmidt, MSc, Telefon: 057979/34803.

345. Prüfungsbericht über die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln nach dem Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz 2021 für das Jahr 2020; Österreichische Volkspartei

Wir wurden von der ÖVP-Burgenland mit der nach dem Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz 2012 in § 4 geforderten Kontrolle beauftragt und sind in der Lage, nachfolgenden Bestätigungsvermerk zu erteilen:

In Übereinstimmung mit § 4 des burgenländischen Parteien-Förderungsgesetzes 2012 vom 6. Dezember 2012 in der derzeit gültigen Fassung haben wir die Aufzeichnungen und dazugehörigen Unterlagen der österreichischen Volkspartei, Landespartei Burgenland, für das Kalenderjahr 2020 überprüft und können bestätigen, dass die gemäß § 1 des Gesetzes erhaltenen Forderungsbeträge widmungsgemäße Verwendung gefunden haben und dass rechnerische Richtigkeit gegeben ist.

Der Wirtschaftsprüfer:
Mag. Rosenauer

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur